

# Rechtsansprüche von Menschen mit Autismus...

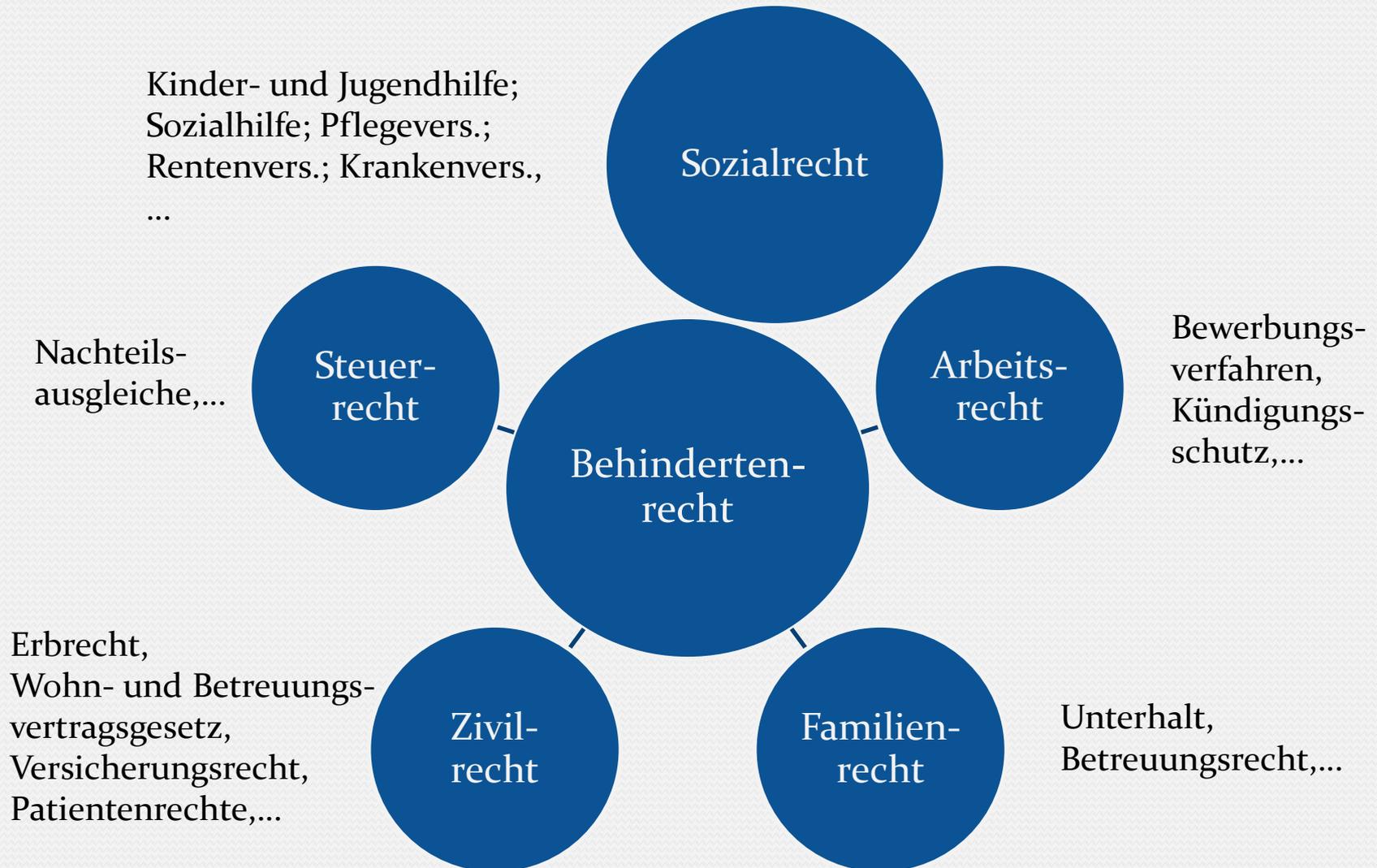
*7. Fachtag Autismus  
des Kompetenznetzes Bodensee-Oberschwaben  
am 26. 01. 2013*

Rechtsanwältin Ines Theda, Freiburg

oder:

... Behinderung schafft  
Kompetenz

# Behindertenrecht- Gemengelage



# Sozialrechtliche Ansprüche

Behinderung, z.B.

Andere Anknüpfung,  
z.B.

Eingliederungs-  
hilfe, z.B.:

GdB +  
Nachteils-  
ausgleiche

Hilfen zur  
Erziehung

Grund-  
sicherung

Pflege-  
leistungen

Autismus-  
therapie

Schulbegleiter  
/ Schulkosten  
für  
Privatschule?

Vollstationäre  
Einrichtungen

Persönliche  
Assistenz



Die  
Grundsätze

# Verfassungsrechtliche Grundsätze

## Art 3 Abs. 3 Grundgesetz Diskriminierungsverbot

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2)...

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.



“ Der der wenig hat vom Leben,  
soll viel haben vom Recht”

-

„Die Stärke des Volkes misst  
sich am Wohl des Schwachen“.

Dr. Helmut Simon, Bundesverfassungsrichter a.D.

# Der Behinderungsbegriff

nach § 2 SGB IX...der Restriktivere

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

# UN-Behindertenrechtskonvention

## Artikel 1

### Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

...

# Der Behinderungsbegriff

nach Art. 1 UN-BRK... der Offenerer /Inklusive

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

Behinderung  
Art. 1 UN-BRK



diversity

Behinderung



§ 2 SGB IX

# Behinderung nach der UN-BRK

Grundlage:

International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)

Medizinisches Modell	Soziales Modell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Behinderung als Problem der Person</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Behinderung als gesellschaftlich verursachtes Problem</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verursacht unmittelbar durch Krankheit, Trauma, andere Gesundheitsprobleme</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kein Merkmal einer Person – umweltbedingt</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bedarf an medizinischer Versorgung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bedarf an gesellschaftlichem Handeln</li></ul>

## Medizinisches Modell

Ziel: Heilung, Anpassung oder Verhaltensänderung der Person

- Medizinische Versorgung als zentraler Anknüpfungspunkt

- Politisch: Frage gesundheitspolitischer Reformen

## Soziales Modell

- Ziel: Gestaltung der Umwelt so, wie für volle Teilhabe an allen Bereichen des sozialen Lebens erforderlich

- Soziale Veränderungen als zentraler Anknüpfungspunkt

- Politisch: Frage der Menschenrechte

Integration im Sinne einer Synthese



Bio-psycho-sozialer Ansatz

# Diskrepanzen UN-BRK / SGB IX

§ 2 SGB IX	Art. 1 UN-BRK
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Integrativer Ansatz	Teilhabe an der Gesellschaft Inklusiver Ansatz
Teilhabe beeinträchtigt ist	An der Teilhabe hindern können
-	Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe
-	Aspekt der Wechselwirkung
Mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate	langfristig
Abweichen von dem für das Lebensalter typischen Zustand	-

# Fazit und Ziel:

Volle, wirksame und  
gleichberechtigte Teilhabe  
an der Gesellschaft

**INKLUSION**

# Der Weg



Ausbildung



# Unser Kind ist anders...

Kinderarzt  $\Rightarrow$  Kenntnisse + Zuhören  
Überweisung

Fachärztliche Diagnose  
(Kinder- und Jugendpsychiatrie)

# Die „rechtlich ideale Diagnose“ als Grundlage

- Diagnose anhand anerkannter Klassifikation (derzeit noch ICD-10)
- Art der Behinderung: seelisch / geistig / (körperlich)
- Möglichst detaillierte Beschreibung der Einschränkungen bei der Teilhabe
- Therapieempfehlungen (insbes. bei Verdachtsdiagnose)

# Jugendamt / Sozialamt / Kranken- versicherung / Rentenversicherung /...?

Weiterleitung des Antrags durch den  
Sozialleistungsträger

§ 16 Abs. 2 SGB I:

Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, **sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.**



Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX  
bei Rehabilitationsleistungen

Frist zur Weiterleitung: 2 Wochen

# BEHINDERUNG oder **Behinderung**?

## Kinder und Jugendliche mit ASS

### Seelische Behinderung

Kinder- und Jugendhilfe

Jugendamt

§ 35a SGB VIII

ggf. Kostenbeteiligung

### Geistige (körperliche) Behinderung

Sozialhilfe

Sozialamt

Bedürftigkeit (€)?

§§ 53 ff. SGB XII

# Beim Amt:

## Informations- und Beratungspflichten:

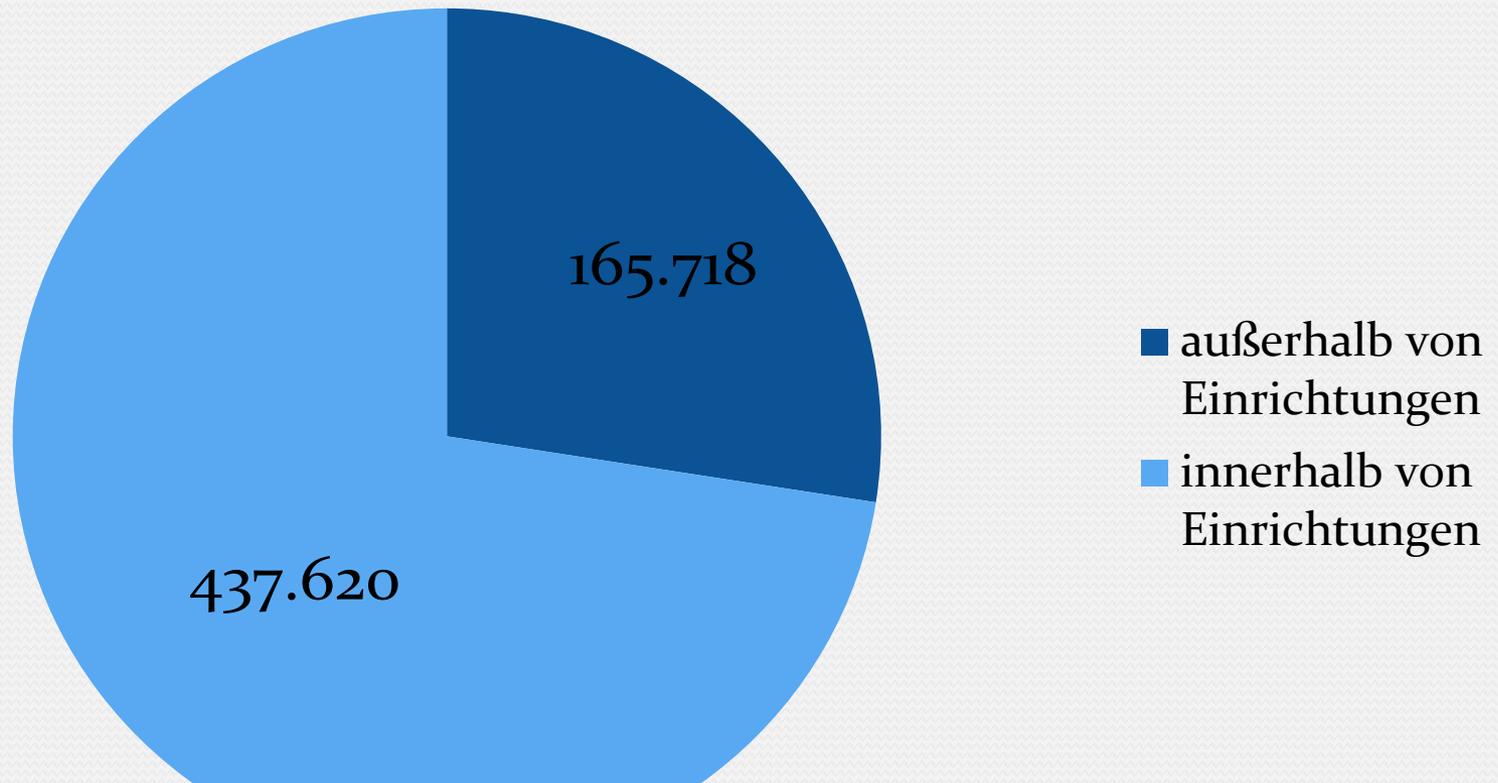
- ❑ Aufklärung, § 13 SGB I
  - ❑ Auskunft, § 15 SGB I
  - ❑ Beratung, § 14 SGB I
- ⇒ Vollständig und richtig!  
(Haftung)

# Eingliederungshilfe - Grundsätze

- Ziel: Teilhabe an der Gesellschaft  
(Zielerreichung – Problem?)
- Wunsch- und Wahlrecht, § 9 SGB IX, ...
- Ambulant vor stationär, § 13 SGB XII, UN-  
BRK

# Ambulant vor Stationär?

## Empfängerstatistik der Eingliederungshilfe



Quelle: BMGS (2004): Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe BtDS 15/4575

# Weitere Grundsätze

- Gesamtplanverfahren / Hilfeplanverfahren bei mehreren Leistungen
- Ermessen der Behörde, § 35a SGB VIII; § 53 SGB XII

# Ermessen der Behörde

Entschließungs- ermessen Ob?	Auswahlermessen Wie?
<p>Kein Ermessen</p> <p>Bei Teilhabebeeinträchtigung durch Behinderung:</p> <p><u>Geeignete + notwendige Leistungen</u> sind zu erbringen</p>	<p>bzgl. Auswahl der <u>geeigneten und notwendigen</u> Leistung - Ermessen</p> <p><u>Bsp:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Hippotherapie (-);</li><li>•FC?</li><li>•Umfang ABA Therapie?</li></ul> <p>ggf. Ermessensreduzierung auf Null WUNSCH- &amp; WAHLRECHT</p>

# Der Weg zur Finanzierung der Eingliederungshilfe

- Zuerst zum Therapeuten oder zum Amt?

⇒ gleichzeitig

- Wichtig: frühzeitige Einbindung des Amtes

Hintergrund: Auswahlermessen und  
Gesamtplanverfahren (Hilfeplanverfahren)

# Fristen nach § 14 SGB IX

Antrag auf Teilhabeleistung (z.B. Autismustherapie) bei A

Zuständigkeit?

Innerhalb von 2 Wochen

(+)

(-)

Unverzögliche Feststellung  
des Rehabedarfs

Unverzögliche  
Weiterleitung an B

Gutachten nicht  
erforderlich

Gutachten -innerhalb von  
2 Wochen

Innerhalb 3 Wochen  
nach Eingang des  
Antrags oder  
Innerhalb 2 Wochen  
nach Vorliegen  
Gutachten

3 Wochen nach  
Antragseingang

2 Wochen  
nach  
Vorliegen  
Gutachten

Entscheidung

Entscheidung

# Autismustherapie

- Komplextherapie /  
Methodenvielfalt
- Ziel: Teilhabe an der Gesellschaft (angemessene  
Schulbildung;
- Leistungsgerechte Vergütung
- Umfang

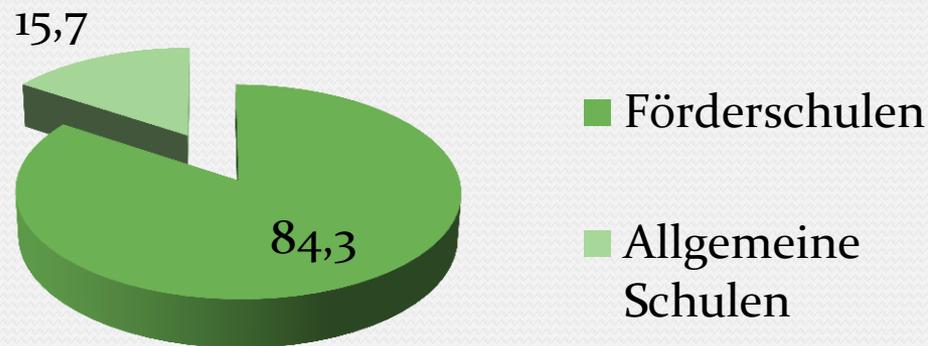


# Schulbegleiter / Integrationshelfer



- Umfang
- Schulbegleiter in der Sonderschule?  
Ausstattungspflicht der Sonderschule?

# Verteilung der SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Allgemeine Schulen und Förderschulen



Quelle: Kultusministerkonferenz,  
Sonderpädagogische Förderung in Schulen  
1997 bis 2006 und Behindertenbericht 2009

# Persönliche Assistenz

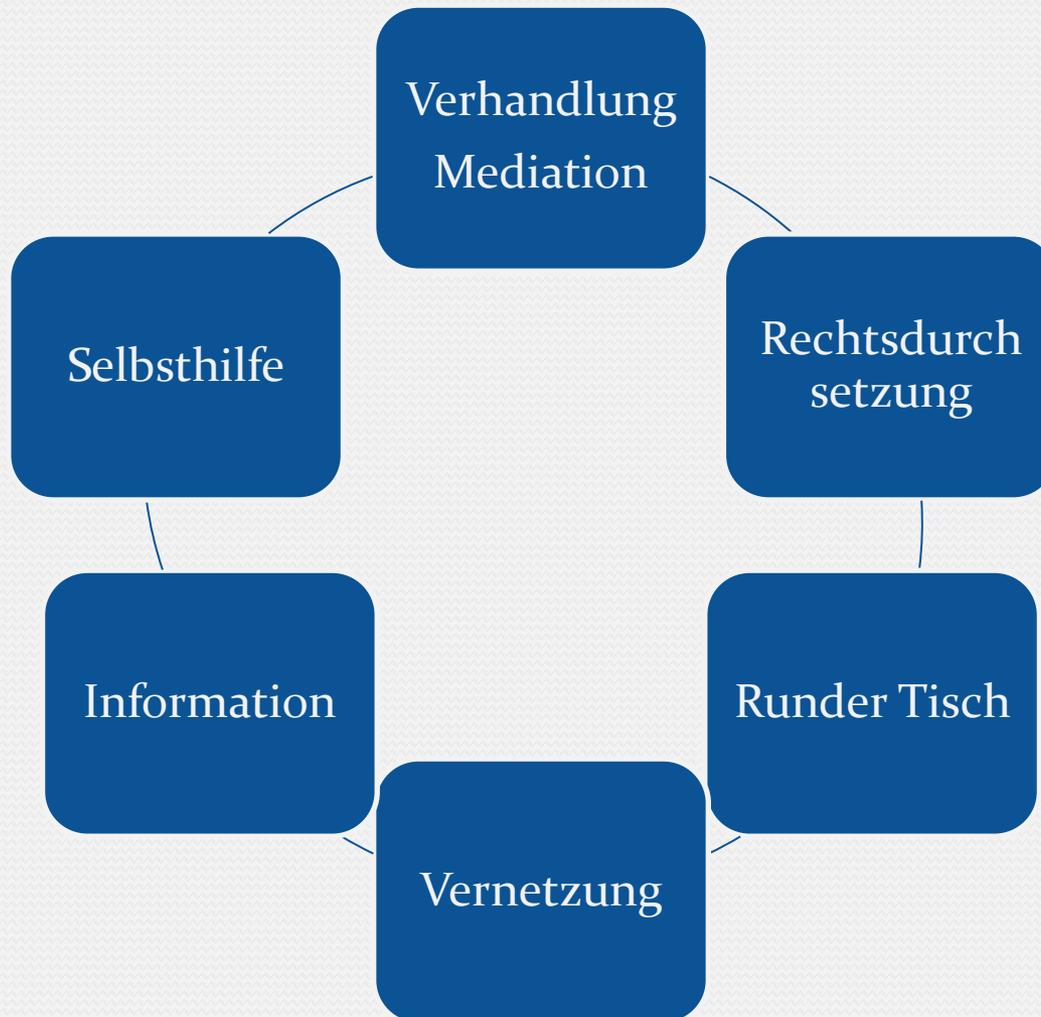
- Leistungen in stationärer Versorgung reichen nicht aus
- Hilfetypen nicht auf individuelle Bedarfe ausgerichtet
- Quersubventionierung verlangt
- Risiko der Einrichtung?
- Unterversorgung der Betroffenen?
- Antwort: zusätzliche Assistenz



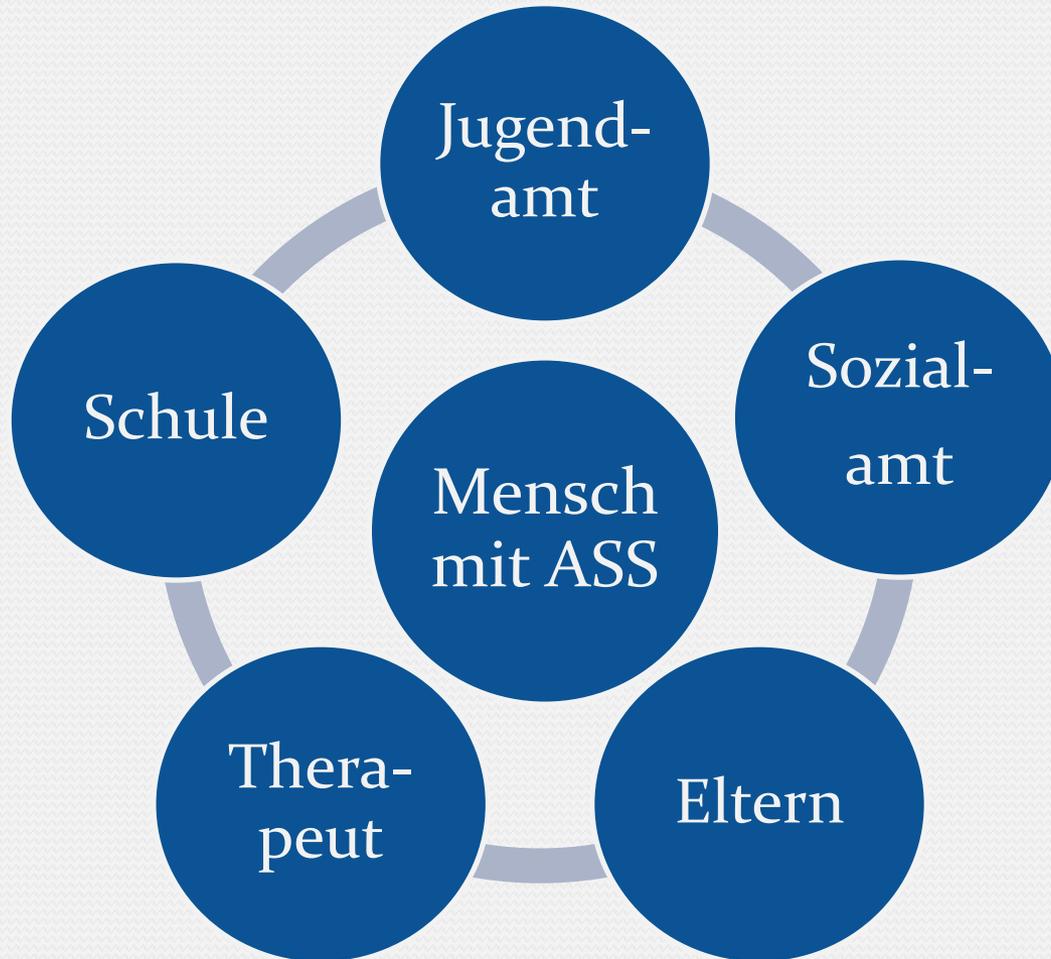
# Problemdiagnose

- Kleine Zahl, unterschiedliche “Syndrome”
- Passen nicht ins Schema – Verständnis für Behinderung
- Keine Anerkennung wie andere Behinderungen oder chronische Krankheiten (Bsp: GdB und Merkzeichen G und B bei Orientierungsschwierigkeiten)
- Fehlende bürokratische Routinen
- Begleitungskonzepte auf dem Weg der Professionalisierung

# Lösungsansätze



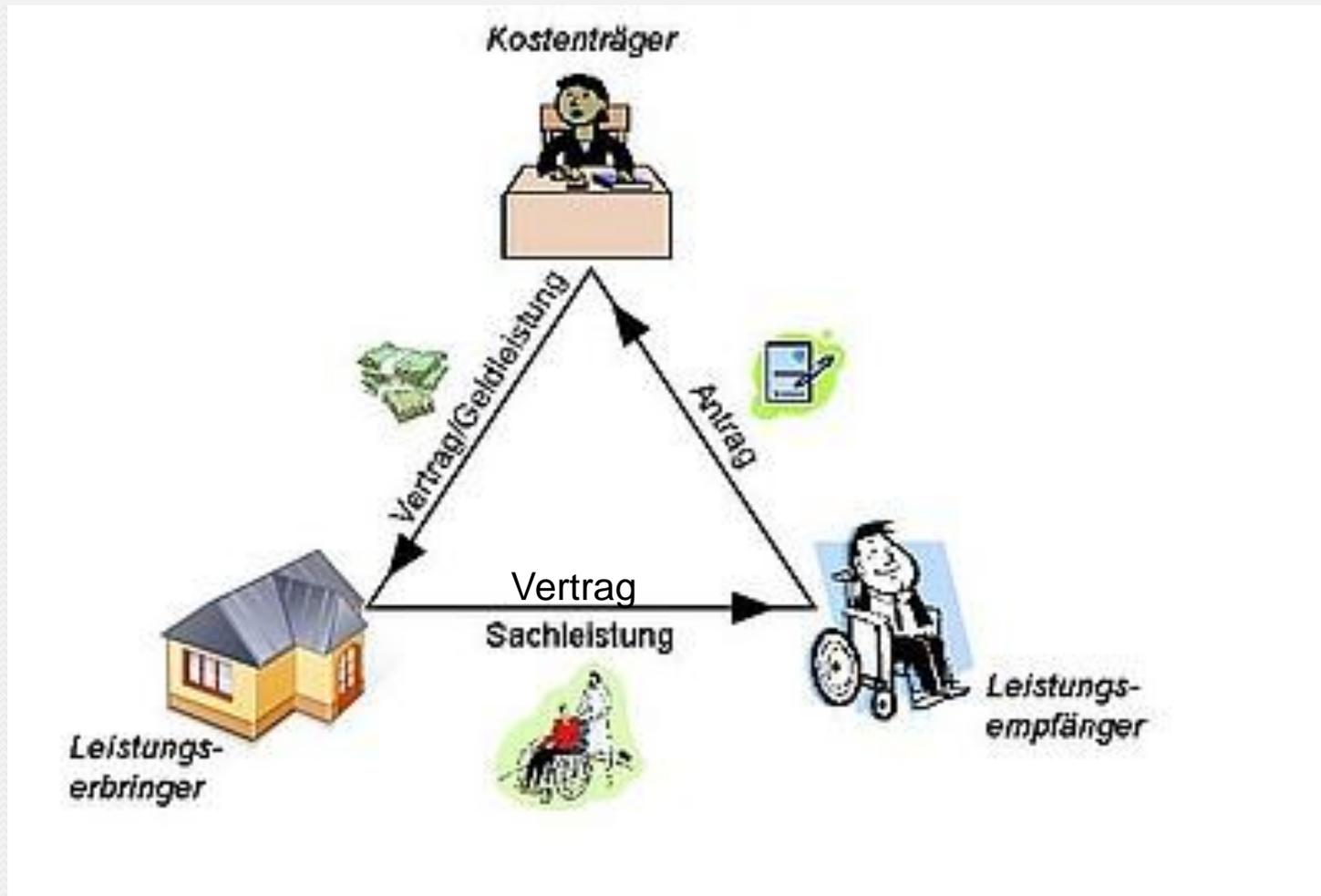
# Zusammenarbeit



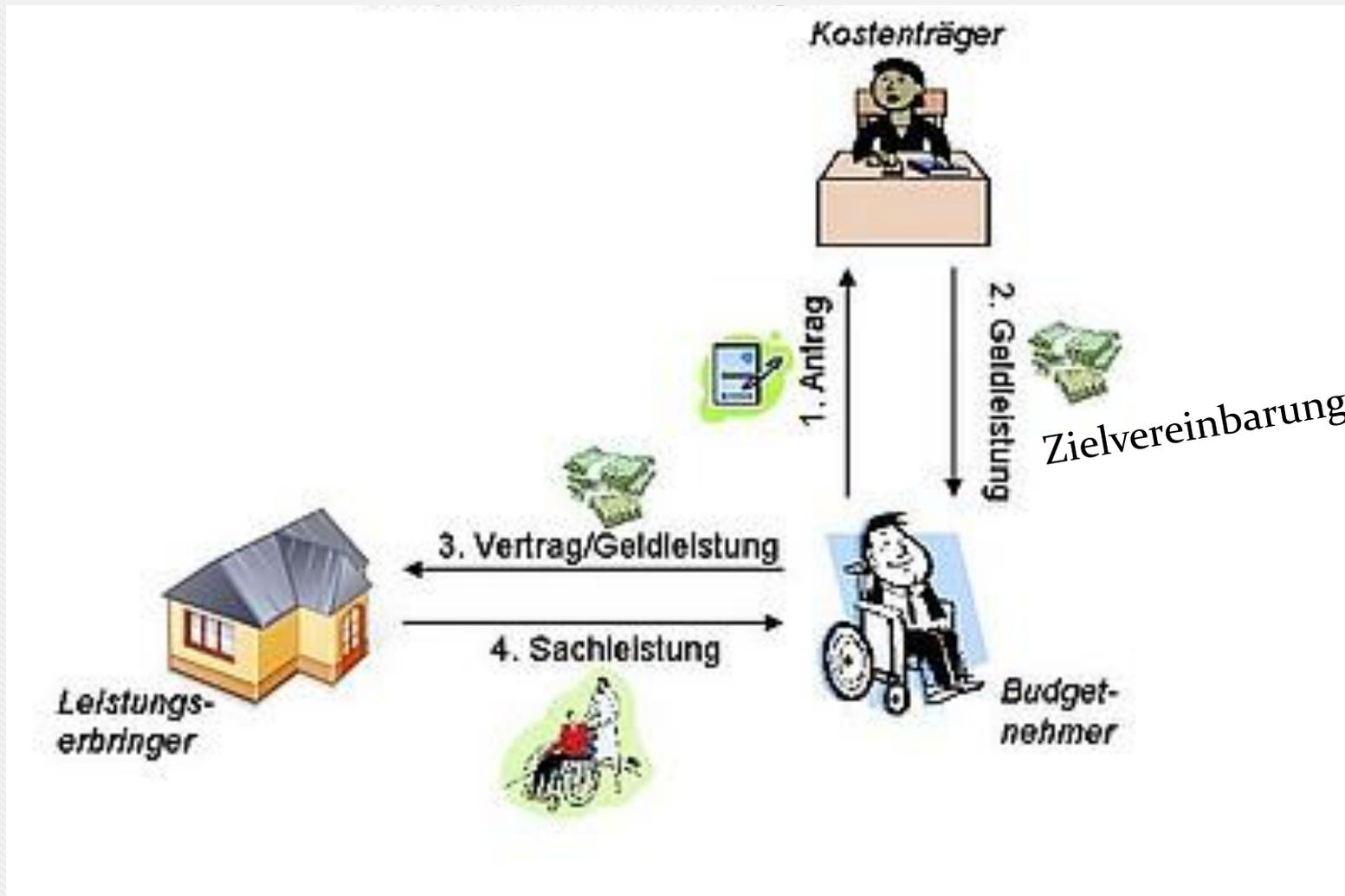
# Perspektiven

1. Gesonderte Leistungsvereinbarungen
  - Beispiel: ATZ Freiburg
2. Individualisierung der Leistungsgewährung
  - Beispiel: SG Freiburg
3. Persönliches Budget
  - Beispiel: Wohnprojekt; Freizeitassistenz

# Das Persönliche Budget – Loslösung vom Sachleistungsprinzip



# So funktionieren Budgets





They see what the world really is like – different every day

Herzlichen Dank